

Zuwendungen unter Ehegatten – die unbewusste Steuerhinterziehung?

Ein Fall, den der Bundesfinanzhof (BFH) im Jahr 2020 zu entscheiden hatte, zeigt, weil er so außergewöhnlich ist, das Problem besonders deutlich auf. Ein Mann lud seine Lebensgefährtin zu einer Luxuskreuzfahrt ein, die insgesamt ca. € 600.000,00 kostete. Das zuständige Finanzamt setzte aus dem hälftigen Betrag eine Schenkungsteuer von rund € 100.000,00 fest. Dazu stellte der BFH fest, dass jede einzelne gewährte Leistung oder Kostenübernahme innerhalb von Lebensgemeinschaften dahingehend zu überprüfen sei, ob es sich um einen schenkungsteuerpflichtigen Vorgang handle. Als einen solchen hat der BFH den Aufwand für die Kabine, der insgesamt € 500.000,00 betragen hat, bezeichnet. Damit sind Konsumfälle wie dieser und ähnliche schenkungsteuerpflichtig.

Nun könnte man sagen, das betrifft doch nicht den Normalverdiener in einer Ehe. Weit gefehlt, lässt sich dazu sagen. Auch unter Eheleuten ist eine unentgeltliche Zuwendung eine steuerpflichtige Schenkung. Das gilt nur nicht für steuerfreie übliche Gelegenheitsgeschenke, wobei diese wertmäßig nirgendwo bestimmt sind.

Lädt also unser Normalverdiener seine Ehefrau aus Anlass des dreißigsten Hochzeitstages zu einer Kreuzfahrt ein und betragen die Kabinenkosten € 10.000,00, muss er dem Finanzamt eine Schenkung von € 5.000,00 an seine Ehefrau melden (gleichgültig, ob und in welcher Höhe der Ehegattenfreibetrag i. H. v. € 500.000,00 verbraucht ist und damit eine Schenkungsteuer überhaupt entsteht). Erhält das Finanzamt davon Kenntnis, muss es zwingend diesen Vorgang dahingehend bewerten, ob hier ein schenkungsteuerrechtlich relevanter Fall vorliegt.

Man könnte nun einwenden, dass diese Zuwendungen für das Finanzamt regelmäßig nicht wahrnehmbar sind, weil es davon keine Kenntnis bekommt. Hierbei würde aber übersehen werden, dass § 30 ErbStG (ErbSchafststeuergesetz) den Schenker und den Beschenkten verpflichtet, die Schenkung dem Finanzamt anzuzeigen. Wird dies unterlassen, kann dies u. U. zu einer Steuerhinterziehung führen.

Aber nicht nur diese Konsumfälle bergen steuerlichen Zündstoff. Gar nicht selten kommt es vor, dass Eheleute untereinander Zuwendungen oder scheinbar Zuwendungen gewähren, denen keine Gegen-

Ihre Fachanwälte für Erbrecht



LÜTH UND LÜTH

RECHTSANWÄLTE

Stuttgarter Straße 58 • 74321 Bietigheim • Telefon 0 71 42 / 9 15 62 40

www.luethundlueth.de • LL@luethundlueth.de

leistung gegenübersteht. Mann und Frau kaufen eine Immobilie, der Mann bezahlt diese ganz oder weitgehend ab. Es wird eine Lebensversicherung ausbezahlt, wobei die Versicherungssumme auf ein Oder-Konto der Eheleute einbezahlt wird. Das Familienrecht (weitgehend anders das Erbrecht) behandelt diese Zuwendungen als ehebezogene Zuwendungen, die entgeltlich und damit nicht als Schenkungen zu bewerten seien. Der Grund hierfür liegt darin, dass der Zuwendung die Erwartung zugrunde liegt, dass die eheliche Lebensgemeinschaft Bestand habe. Deshalb fehle es am Schenkungswillen der Beteiligten. Ganz anders das Schenkungsrecht. Entscheidend hier ist alleine, dass der Zuwendende sein Vermögen verliert und er dafür nichts bekommt. Was das Motiv der Beteiligten ist, ist völlig unerheblich. Deshalb bewertet das Finanzamt solche zuvor genannten Zuwendungen als schenkungsteuerrechtlich relevante Vorgänge.

Auch wenn für die Schenkungsteuer keine Steuererklärungsfrist, sondern nur eine Anzeigepflicht nach § 30 ErbStG besteht, kann auch nur ein unbewusstes Verschweigen der Zuwendung erhebliche Folgen auslösen: Die nicht festgesetzten Schenkungsteuern verjähren nicht, sodass noch über Jahrzehnte hinweg Schenkungsteuern erhoben werden können. Damit gehen Hinterziehungszinsen von 6% pro Jahr einher. Wird die Anzeigepflicht verletzt und dadurch Steuern nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, kann darin eine Steuerverkürzung oder gar eine Steuerhinterziehung liegen.

Vermeidungsstrategien können sein:

- Bei Einzahlungen auf ein Oder-Konto ist darauf zu achten, dass zeitgleich schriftlich geregelt ist, wem von den Eheleuten das Vermögen zusteht.
- Im Vorfeld von ehebezogenen Zuwendungen lassen sich die steuerlichen Folgen durch die Vereinbarung von Treuhandverhältnissen oder Ehegattenningengesellschaften vermeiden.
- Liegen ehebezogene Zuwendungen innerhalb des 10-Jahres-Zeitraumes zwischen Ehegatten vor, die den Freibetrag von € 500.000,00 übersteigen, empfiehlt sich ein Güterstandswechsel. Dadurch gelten die Zuwendungen rückwirkend als steuerfrei. Ob auch die strafrechtlichen Risiken beseitigt werden, ist bislang durch die Rechtsprechung nicht geklärt.